

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/3748 –

Auswirkungen eines Exportverbots bestimmter Pflanzenschutzmittel

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bereitet derzeit nach eigener Angabe ein Exportverbot für bestimmte gesundheitsschädliche Pflanzenschutzmittel vor, die in Deutschland produziert werden, aber in der EU nicht eingesetzt werden dürfen. Dazu soll eine Verordnung nach dem Pflanzenschutzgesetz erarbeitet werden (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/119-vo-exportverbot-pestizide.html>).

1. Wie viele Tonnen Pflanzenschutzmittelprodukte und/oder Pflanzenschutzmittelwirkstoffe wurden in den vergangenen zehn Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung aus Deutschland exportiert, und wie viele Tonnen davon waren in der EU verboten, weil sie gesundheitsschädlich waren oder gesundheitsschädliche Eigenschaften hatten (bitte pro Jahr, Zielland, nach Name des Pflanzenschutzmittelprodukts und Pflanzenschutzmittelwirkstoffs, Toxizität, Datum der Erstgenehmigung, ggf. Datum der Erneuerung bzw. Verlängerung der Zulassung, Grund des Verbots aufschlüsseln)?

Es gibt keine digital auswertbare Datengrundlage über die Ursachen von Nichtgenehmigungen in der EU. Die Rechtsakte zu den einzelnen Wirkstoffen enthalten Begründungen in nicht vereinheitlichter Textform. Oft werden unterschiedliche Gründe genannt, die in Summe zur Entscheidung der Nichtgenehmigung führten, so z. B. Risiken für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt, aber auch etwa fehlende Analysemethoden.

Die Anlage* zu Frage 1 zeigt eine Übersicht der Gesamtmengen von Ausfuhren von Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln aus Deutschland von 2012 bis 2021 sowie eine Darstellung der Mengen ausgeführter Wirkstoffe, die aktuell in der EU nicht mehr genehmigt sind und die bestimmte Toxizitätskriterien erfüllen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/4206 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Angaben zu den Zielländern der Ausfuhren von Pflanzenschutzmitteln aus Deutschland liegen vor dem Hintergrund der nach dem Pflanzenschutzgesetz erfassten Ausfuhrdaten nicht vor. Angaben zu Ausfuhren individueller Pflanzenschutzmittel gelten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und können deshalb nicht zur Verfügung gestellt werden.

2. Welche Pflanzenschutzmittelprodukte und/oder Pflanzenschutzmittelwirkstoffe sind nach Kenntnis der Bundesregierung konkret gemeint, die in Deutschland produziert werden, aber nicht in der EU eingesetzt werden dürfen, weil sie gesundheitsschädlich sind, und für die es ein Exportverbot geben soll (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/119-vo-exportverbot-pestizide.html>; bitte nach Pflanzenschutzmittel, Wirkstoff, Toxizität, Datum der Erstgenehmigung, ggf. Datum der Erneuerung bzw. Verlängerung der Zulassung, ggf. Grund des Verbots aufschlüsseln)?

Die Festlegung der Pflanzenschutzmittelprodukte oder -wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, die ein Ausfuhrverbot umfassen soll, ist Teil des laufenden Verordnungsgebungsverfahrens.

Für eine Erfassung von Produktionsmengen gibt es keine Rechtsgrundlage. Daher liegen der Bundesregierung keine Informationen über die Produktionsmengen von einzelnen Pflanzenschutzmitteln oder Wirkstoffen in Deutschland vor.

3. Hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer bisherigen Vorbereitungen eines Exportverbots für bestimmte gesundheitsschädliche Pflanzenschutzmittel, die in Deutschland produziert werden, aber in der EU nicht eingesetzt werden dürfen, Kontakt zu einem Exportland oder einer dortigen Zulassungsbehörde aufgenommen und sich nach deren Einschätzung erkundigt?
 - a) Wenn ja, welches der Exportländer begrüßt dieses beabsichtigte Exportverbot?
 - b) Wenn nein, warum nicht, wird dies noch geschehen, und wenn nein, warum spricht die Bundesregierung nach Auffassung der Fragesteller anderen Staaten die Kompetenz ab, über die Einfuhr und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in ihrem Hoheitsgebiet in eigener Verantwortung zu entscheiden?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keinen Kontakt zu einem Exportland oder einer dortigen Zulassungsbehörde aufgenommen. Die Bundesregierung setzt sich für das Recht auf körperliche Unversehrtheit ein, das nicht nur im Grundgesetz, sondern auch in diversen internationalen Abkommen festgehalten ist. Das Anliegen der Bundesregierung ist es daher, dass Mittel mit bestimmten Wirkstoffen, die gesundheitsgefährdend und deshalb in der EU verboten sind, auch nicht aus Deutschland exportiert werden dürfen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sieht dies auch als Beitrag zur Herstellung einer größeren Kohärenz im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viele und welche der in Frage 2 erfragten Pflanzenschutzmittelprodukte und/oder Pflanzenschutzmittelwirkstoffe in der EU verboten sind, weil kein Antrag auf Erstgenehmigung bzw. kein Antrag auf Erneuerung bzw. Verlängerung der Zulassung gestellt wurde?
5. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viele und welche der in Frage 2 erfragten Pflanzenschutzmittelprodukte und/oder Pflanzenschutzmittelwirkstoffe in mindestens einem OECD-Land registriert und zugelassen sind, und wenn ja, in welchen?
6. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viele und welche der in Frage 2 erfragten Pflanzenschutzmittelprodukte und/oder Pflanzenschutzmittelwirkstoffe den regulatorischen Anforderungen der Zulassungsbehörden der USA, Kanadas, Brasiliens, Australiens, Neuseelands, Japans und/oder Chinas entsprechen?
7. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viele und welche der in Frage 2 erfragten Pflanzenschutzmittelprodukte und/oder Pflanzenschutzmittelwirkstoffe sicher für Mensch und Umwelt sind, wenn sie gemäß den Anwendungshinweisen verwendet werden?

Die Fragen 4 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Fragen 4 bis 7 wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

8. Inwiefern und wem ist es nach Kenntnis der Bundesregierung „nicht vermittelbar“, „dass Landwirte in Deutschland bestimmte Pflanzenschutzmittel nicht verwenden dürfen, weil sie als gesundheitsschädlich eingestuft sind, aber anderswo zum Einsatz kommen“ (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/119-vo-exportverbot-pestizide.html>), insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Einfuhr von Lebensmitteln, die mit hierzulande nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, nicht verboten ist (vgl. <https://www.agrarheute.com/politik/oezdemirs-pestizid-exportverbot-hilft-keinem-schadet-viel-en-597765>)?

Bezüglich des Einsatzes der Bundesregierung für das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, Zwischenprodukte und Pflanzenschutzmittelformulierungen werden häufig in den Globalen Süden exportiert, weil dort Regelungen zu Pflanzenschutzmittelzulassungen oftmals schwächer sind oder weniger stark vollzogen werden als in der EU.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Bundesregierung mit dem angestrebten Exportverbot das Ziel, in erster Linie einen Beitrag zum Schutz von Kleinbäuerinnen und -bauern insbesondere im globalen Süden zu leisten und überdies im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln kohärent zu handeln.

Die Bundesregierung setzt sich auch auf internationaler Ebene für eine Harmonisierung der Standards ein (u. a. auf Ebene der OECD und des Codex Komitees Pflanzenschutzmittelrückstände).

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Einfuhr von Lebensmitteln, die mit hierzulande nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, auch zu verbieten?
 - a) Wenn ja, wann konkret?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich gilt, dass Lebensmittel, die mit gesundheitlich nicht sicheren Rückständen von in der EU als gesundheitsschädlich eingestuft, nicht genehmigten Wirkstoffen belastet sind und/oder den EU-weiten Rückstandshöchstgehalt überschreiten, in der EU nicht verkehrsfähig sind.

Im Einklang mit dem einschlägigen EU-Recht beabsichtigt die Bundesregierung kein Verbot der Einfuhr von Lebensmitteln aus anderen Mitgliedstaaten der EU bzw. Drittstaaten nach Deutschland mit Rückständen von in Deutschland nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, sofern diese gesundheitlich unbedenklich sind.

10. Was konkret meint der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir nach Kenntnis der Bundesregierung, wenn er sagt, dass das Exportverbot auch einen positiven Nebeneffekt für unsere Landwirte habe, weil dadurch auch ein Stück weit mehr Fairness im Wettbewerb geschaffen werde, und wie berechnet sich dieser „positive Nebeneffekt“ (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/11/9-vo-exportverbot-pestizide.html>)?

Die Verwendung von Mitteln mit bestimmten Wirkstoffen, die gesundheitsgefährdend und deshalb in der EU verboten sind, durch Landwirte in Drittländern hat einen Doppelstandard zur Folge, der auch einen Wettbewerbsnachteil für Landwirtinnen in Deutschland bedeutet. Doppelstandards zu beenden stellt ein Level-Playing-Field her.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, welche ökonomischen Auswirkungen das beabsichtigte Exportverbot von Pflanzenschutzmitteln für die betroffenen Unternehmen hat?
 - a) Wenn ja, welche, und sind Arbeitsplätze davon betroffen?
 - b) Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung, vorab eine dementprechende Folgenabschätzung durchzuführen?

Die Fragen 11 bis 11b werden gemeinsam beantwortet.

Bezüglich des Einsatzes der Bundesregierung für das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen werden im Rahmen der Darstellung des Erfüllungsaufwandes einer Ausfuhrverbotsverordnung bedacht werden.

Anlage zu Frage 1: Ausfuhren von bestimmten Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln 2012-2021; Angaben in Tonnen
Wirkstoff

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Summe aller Wirkstoffe außer Kohlendioxid	65.467	66.247	65.022	61.535	62.129	59.616	49.709	46.787	42.029	46.720
Summe Wirkstoffe mit best. Toxizitätsmerkmalen	10.273	8.743	7.786	9.837	11.706	9.618	9.086	6.018	6.736	7.172